

## Honorarabrechnung für Vortragstätigkeit an der PHT bei ausländischen Lehrbeauftragten

Nach [DBA Entlastungsverordnung](#) vom 21.07.2021 bestehen drei Möglichkeiten zur Abrechnung:

1. Der/Die ausländische Lehrbeauftragte legt bei der Abrechnung eine Ansässigkeitsbestätigung der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates mit [Formular ZS-QUI](#) oder das [Formular ZS-QU2](#) zur DBA-Quellensteuerentlastung vor.
2. Bei einer Gesamtvergütung von höchstens € 10.000,-- im Kalenderjahr ist eine Steuerentlastung durch eine [Eigenerklärung](#) zulässig.
3. Sollte den Abrechnungsunterlagen keine unter Punkt 1. und 2. genannten Erklärungen beiliegen, ist die Pädagogische Hochschule Tirol verpflichtet, 20% vom Bruttobetrag (inkl. Reisekosten) in Abzug zu bringen. Die österreichische Abzugsteuer gem. § 99 EstG kann dann im Nachhinein von der/dem ausländischen Lehrbeauftragten beim Finanzamt für Großbetriebe in Wien zurückgefordert werden. Weitere Informationen dazu finden sich [hier](#).